

Fachinfo

Große BRAO Reform zum 01.08.2022

Das Gesetz reformiert nicht nur die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), sondern auch gleich das Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie die Patentanwaltsordnung (PAO).

Wesentliche Änderungen für die Berufshaftpflicht

- Berufsrechtliche Novellierungen, d. h. Änderungen bei / Einführung von Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Ausübung des Berufs als Versicherungspflichtadressat und somit erforderlicher eigener Pflichtversicherung
- Zukünftig besteht für alle Berufsausübungsgesellschaften (Überbegriff für den beruflichen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern untereinander) eine Versicherungspflicht
- darüber hinaus besteht für alle Berufsausübungsgesellschaften eine Zulassungspflicht. Hiervon ausgenommen sind Berufsausübungsgesellschaften ohne Haftungsbeschränkung (GbR, PartG, OHG)
- Möglichkeit der Ausweitung der interprofessionellen Zusammenarbeit mit weiteren Angehörigen sozietätsfähiger Berufe nach § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG
- Möglichkeit zur Wahl aller deutschen und europäischen Gesellschaftsformen

Auswirkungen auf die Pflichtversicherungsvorgaben

Die Reform hat zur Folge, dass künftig bei Berufsausübungsgesellschaften die Mindestversicherungssummen angepasst werden müssen.

Rechtsanwälte

- Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung vorsehen (z. B. Partnerschaft, GbR und OHG): 500.000 EUR je Versicherungsfall
- Berufsausübungsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung (z. B. PartG mbB, GmbH, AG oder KG) mit mehr als 10 Berufsträgern: 2,5 Mio. EUR je Versicherungsfall
- Berufsausübungsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung mit bis zu 10 tätigen Personen: 1,0 Mio. EUR je Versicherungsfall
- Rechtsanwälte benötigen weiterhin eine persönliche Titulardeckung
- Rechtsanwälte in Einzelkanzlei: unverändert

Steuerberater

- Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung vorsehen (z. B. Partnerschaft, GbR und OHG): 500.000 EUR je Versicherungsfall
- Berufsausübungsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung (z. B. PartG mbB, GmbH, AG oder KG): 1,0 Mio. EUR je Versicherungsfall
- Steuerberater in Einzelkanzlei: unverändert

Auswirkungen auf die Haftungsbegrenzung bei Verwendung vorformulierter Auftragsbedingungen

Die Anpassungen der Pflichtversicherungssummen haben auch Auswirkungen auf die Beträge, auf die die Haftung in vorformulierten Auftragsbedingungen (AAB) begrenzt werden kann. Die Haftung kann für Rechtsanwälte bei einfacher Fahrlässigkeit, für Steuerberater auch bei grober Fahrlässigkeit auf den 4-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Erforderliche Mindestversicherungssummen nach:

§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO

- Bei GbR sowie einer einfachen Partnerschaft: 2,0 Mio. EUR je Versicherungsfall
- Berufsausübungsgesellschaften bei Haftungsbeschränkung (z. B. PartG mbB, GmbH, AG oder KG) mit mehr als 10 tätigen Personen: 10,0 Mio. EUR je Versicherungsfall
- Kleinere Berufsausübungsgesellschaften bei Haftungsbeschränkung mit bis zu 10 tätigen Personen: 4,0 Mio. EUR je Versicherungsfall

§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG

- Bei GbR sowie einer einfachen Partnerschaft: 2,0 Mio. EUR je Versicherungsfall
- Berufsausübungsgesellschaften bei Haftungsbeschränkung (z. B. PartG mbB, GmbH, AG oder KG): 4,0 Mio. EUR je Versicherungsfall



Neuordnung des Versicherungsschutzes

Grundsätzlich ist bei allen bestehenden Gesellschaften, in denen Steuerberater und/oder Rechtsanwälte und/oder Patentanwälte ihren Beruf gemeinsam ausüben, die Umstellung des Versicherungsvertrags auf die zum 01.08.2022 geltenden Versicherungsbedingungen, -summen und Jahreshöchstleistungen erforderlich. Für Einzelkanzleien (Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater) besteht kein Anpassungsbedarf.

Handlungsbedarf zum 01.08.2022

Sollte die Versicherungssumme nicht den Anforderungen an die kommende Pflichtversicherung entsprechen, muss der Vertrag dringend angepasst werden, da der Versicherungsschutz nicht den Mindestanforderungen entspricht und eine persönliche Haftung der Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans für den fehlenden Versicherungsschutz gesetzlich eingeführt wird. Bei Sozietäten und Partnerschaften kann die Besonderheit bestehen, dass der Versicherungsschutz für die Gesellschaft bisher als Mitversicherung über die einzelnen Versicherungsverträge der Sozietät/Partner dargestellt wurde. Aufgrund der Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft reicht ein solcher Versicherungsschutz aber nicht mehr aus. Die Sozietät oder Partnerschaft benötigt, unabhängig von einer Anerkennung bzw. Zulassung, einen Versicherungsvertrag als Berufsausübungsgesellschaft, der rechtzeitig abgeschlossen werden muss.

Gesellschaften, die bereits jetzt als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt oder als Rechtsanwaltskanzlei zugelassen sind, haben ebenso wie PartG mbB einen Versicherungsschutz, der in weiten Teilen auch den neuen Anforderungen entspricht. Dennoch empfiehlt sich eine alsbaldige Überprüfung und die Umstellung auf aktuelle Bedingungen und ggf. angepasste Versicherungssummen und Jahreshöchstleistung. Das neu zu versichernde Risiko „Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG bzw. nach der BRAO“ ist in keinem Bestandsvertrag so bezeichnet.

Jede PartG mbB, die bislang nicht über eine Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft bzw. eine Zulassung als Rechtsanwaltskanzlei verfügen musste, muss nun zum 01.08.2022 einen Antrag auf Anerkennung bzw. Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft stellen!

Handlungsbedarf bis 01.11.2022

Der Gesetzgeber räumt für den Antrag der PartG mbB eine Frist bis zum 01.11.2022 ein (§§ 157d Abs. 2 StBerG, 209a Abs. 2 BRAO). Für die Zulassung bzw. Anerkennung der PartG mbB ist zwingend eine neue Versicherungsbestätigung erforderlich.

Versicherungsbestätigung

Die jeweils erforderlichen Versicherungsbestätigungen müssen bei der entsprechenden Kammer vorgelegt werden. Die Bestätigung kann ab Juni 2022 für Zurich Kunden unter versicherungsbestaetigung-fkhaft@zurich.com angefordert werden.



Übersicht Mindestversicherungssummen ab 01.08.2022

	Rechtsanwälte nach BRAO			Steuerberater nach StBerG		
	bisher	individuelle Auftragsbedingungen	allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)	bisher	individuelle Auftragsbedingungen	allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)
Einzelkanzlei	250.000 EUR	250.000 EUR 4-fach	1.000.000 EUR 250.000 EUR 4-fach weitere 750.000 EUR 2-fach	250.000 EUR	250.000 EUR 4-fach	1.000.000 EUR 250.000 EUR 4-fach weitere 750.000 EUR 2-fach
GbR	250.000 EUR je Sozios	500.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** 4-fach	2.000.000 EUR 500.000 EUR 4-fach weitere 1.500.000 EUR 2-fach	250.000 EUR je Sozios	500.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** 4-fach	2.000.000 EUR 500.000 EUR 4-fach weitere 1.500.000 EUR 2-fach
PartG	250.000 EUR je Partner	500.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	2.000.000 EUR 500.000 EUR 4-fach weitere 1.500.000 EUR 2-fach	250.000 EUR je Partner	500.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	2.000.000 EUR 500.000 EUR 4-fach weitere 1.500.000 EUR 2-fach
PartG mbB	2.500.000 EUR	2.500.000 EUR 1.000.000 EUR* mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach 1.000.000 EUR* mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	10.000.000 EUR 4.000.000 EUR* Jahreshöchstleistung 1-fach je Gesellschafter/Geschäftsführer, min. das 4-fache bis zur Mindestversicherungssumme, darüber hinaus 2-fach maximiert	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	4.000.000 EUR 1.000.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach, weitere 3.000.000 EUR 2-fach
GmbH / UG / AG	2.500.000 EUR	2.500.000 EUR 1.000.000 EUR* mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach 1.000.000 EUR* mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	10.000.000 EUR 4.000.000 EUR* Jahreshöchstleistung 1-fach je Gesellschafter/Geschäftsführer, min. das 4-fache bis zur Mindestversicherungssumme, darüber hinaus 2-fach maximiert	250.000 EUR	1.000.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	4.000.000 EUR 1.000.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach, weitere 3.000.000 EUR 2-fach
OHG	unzulässig	500.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	2.000.000 EUR 500.000 EUR 4-fach weitere 1.500.000 EUR 2-fach	250.000 EUR	500.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	2.000.000 EUR 500.000 EUR 4-fach weitere 1.500.000 EUR 2-fach
KG	unzulässig	2.500.000 EUR 1.000.000 EUR* mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	10.000.000 EUR 4.000.000 EUR* Jahreshöchstleistung 1-fach je Gesellschafter/Geschäftsführer, min. das 4-fache bis zur Mindestversicherungssumme, darüber hinaus 2-fach maximiert	250.000 EUR	1.000.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach	4.000.000 EUR 1.000.000 EUR mal Anzahl Gesellschafter/ Geschäftsführer** min. 4-fach, weitere 3.000.000 EUR 2-fach

* für kleine Berufsausübungsgesellschaften mit rechtsformbedingter Haftungsbeschränkung bis maximal 10 Personen (anwaltschaftlich oder in einem sozietätsfähigen Beruf tätig)
** Sozios, Partner, Gesellschafter/Geschäftsführer, Vorstände

Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften

Bei der Bestimmung der richtigen Mindestversicherungssumme muss besonderes Augenmerk auf die interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften gelegt werden, wie folgendes Beispiel deutlich macht.

In einer Kanzlei GmbH sind 11 Rechtsanwälte und 3 Steuerberater Gesellschafter beschäftigt. Die Gesellschafter kommen überein, dass sie sowohl rechts- als auch steuerberatende Mandate annehmen wollen. Somit liegt sowohl nach der BRAO als auch nach dem StBerG eine Berufsausübungsgesellschaft vor. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsanwälte die berufsrechtlichen Regeln der BRAO und die Steuerberater die des StBerG einzuhalten haben. Anders wäre es, wenn man sich beispielsweise nur zur Bearbeitung von Steuerberatungsmandaten verpflichtet hätte.

Die Gesellschafter kommen darüber hinaus überein, dass grundsätzlich keine Allgemeinen Auftragsbedingungen verwendet werden sollen. Sämtliche Gesellschafter halten die gesetzlich geforderten Mindestversicherungssummen für ausreichend. Innerhalb der GmbH gestalten sich die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestversicherungssumme somit wie folgt:

1. Für die Rechtsanwälte nach § 59o BRAO Euro 2.500.000,- mal Anzahl der Gesellschafter und Anzahl Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. In vorliegendem Fall also EUR 2.500.000,- 11-fach.
2. Für die Steuerberater nach § 55f Abs.3 und 5 StBerG Euro 1.000.000,- mal Anzahl der Gesellschafter und Anzahl Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindesten jedoch 4-fach. In vorliegendem Fall also EUR 1.000.000,- 4-fach.